



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt zum Antrag auf Förderung von Informationsmaßnahmen (Modul III)

Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung für Antragsteller gültig. Regelungen und Anforderungen vorangehender oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für den jeweiligen Antragsteller und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Nummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.0	19.06.2018

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Inhalt

Antragsberechtigung.....	3
Fördergegenstand und Förderhöhe.....	3
Finanzierungsplan und förderfähige Informationsausgaben.....	4
Verbot unlauterer Werbung.....	5
Förderverfahren.....	6
De-minimis Förderung.....	6
Besonderheiten bei Unternehmenskonsortien.....	7

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind sämtliche Unternehmen, Gemeinden/Städte/Landkreise, kommunale Betriebe, kommunale Zweckverbände, eingetragene Vereine, eingetragene Genossenschaften, Contractoren und Unternehmenskonsortien, die über einen bestandskräftigen Zuwendungsbescheid für die Realisierung eines „Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0“ im Sinne der Förderbekanntmachung vom 27.06.2017 (Modul II) verfügen. Für den Fall, dass dieser Antrag von einem Unternehmenskonsortium gestellt wurde, muss auch der Antrag auf Förderung von Informationsmaßnahmen als Unternehmenskonsortium gestellt werden. In diesem Fall ist es nicht möglich, dass ein Konsortialpartner einen Antrag auf Förderung von Informationsmaßnahmen als (Einzel-)Unternehmen stellt. Pro bewilligtem Antrag für Modul II ist die Inanspruchnahme einer Förderung nach Ziffer 7.2.3 der Förderbekanntmachung möglich.

Fördergegenstand und Förderhöhe

Förderfähig sind gemäß Ziffer 7.2.3 der Förderbekanntmachung Ausgaben von bis zu 200.000,00 Euro für Informationsmaßnahmen zur Erzielung der erforderlichen Anschlussquote und Wirtschaftlichkeit über einen Zeitraum von drei Steuerjahren. Der Fördersatz hierfür beträgt 80 %, der Förderzuschuss kann daher max. 160.000,00 € betragen.

Maßgeblich für den Förderzeitraum ist das jeweilige Rechnungsdatum bei externen Auftragsvergaben. Bei internen Ausgaben ist das Datum der Entstehung der Ausgaben nachzuweisen.

Art und Umfang der Förderung

Förderung als Anteilsfinanzierung

Die Förderung der Projektvermarktung erfolgt als Anteilsfinanzierung nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung der EU sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Förderung auf Ausgabenbasis

Die Förderung von Informationsmaßnahmen findet auf *Ausgabenbasis* statt.

Zuwendungsfähig sind hiernach grundsätzlich nur das Geldvermögen vermindernde Ausgaben des Zuwendungsempfängers, die innerhalb des Bewilligungszeitraums bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.¹

Es sind alle dem Projekt eindeutig zuzurechnenden und nicht nur die durch das Projekt zusätzlich entstehenden Ausgaben zuwendungsfähig.²

In Bezug auf die Personalausgaben bedeutet dies, dass ebenfalls die anteiligen Ausgaben für das Stammpersonal und die sonstige vorhandene Infrastruktur (z. B. Räume, Geräte und Verwaltungspersonal) zuwendungsfähig sind, sofern diese eindeutig der beantragten Förderung für Informationsmaßnahmen des bewilligten Moduls II zugeordnet werden können.³

¹ Vgl. *Autor in*: Krämer / Schmidt – Zuwendungsrecht – D III. Rn. 9.

² Das BAFA orientiert sich bei der Interpretation des Ausgabenbegriffs an der weitergehenden Auslegung nach der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise.; vgl. Krämer / Schmidt – Zuwendungsrecht – D III. Rn. 22

³ Vgl. Dittrich – BHO – § 44, Ziffer 27.2 – 27.3

Finanzierungsplan und förderfähige Informationsausgaben

Finanzierung der Ausgaben

Der obligatorische Finanzierungsplan gemäß VV Nr. 3.2.1 zu § 44 BHO besteht aus zwei Teilen:

- einer aufgliederten Berechnung der voraussichtlichen mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben
- einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung dieser Ausgaben.⁴

Sämtliche Ausgabenarten sind getrennt aufzuführen. Insbesondere ist zwischen externen und internen Informationsausgaben zu differenzieren. Zudem muss für die Antragstellung nach Ziffer 7.2.3 der Förderbekanntmachung die beantragte Förderung im Finanzierungsplan auf die einzelnen Förderjahre aufgeteilt werden.

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.⁵ Diese Möglichkeit besteht allerdings nur unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Bitte verwenden Sie im Rahmen der Antragstellung das vom BAFA zur Verfügung gestellte Muster des Finanzierungsplans. Ergänzende Informationen zu den aufgeführten Ausgaben (bspw. Erläuterungen zu Stunden- oder Tagessätzen sowie der geplanten Personentage für internes Personal) und deren Finanzierung können in einem formfreien Dokument dem Finanzierungsplan beigelegt werden.

Interne Informations- und Vermarktungsausgaben

Interne Ausgaben sind im Wesentlichen Ausgaben für intern eingesetztes Personal sowie die anteiligen Ausgaben für bestehende Infrastruktur. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben für Räume, Geräte und Verwaltungspersonal. Da diese Ausgaben nicht durch Rechnungen belegbar sind, sind sämtliche interne Ausgaben in einem ergänzenden Dokument zum Finanzierungsplan zu erläutern. In diesem sollte für alle bei der Informationsförderung eingesetzten internen Mitarbeiter der Stunden- oder Tagessatz und die geplanten Personentage aufgeführt sein.

Beispielrechnung:

Eingesetzter Mitarbeiter	Personentage (PT)	Tagessatz	Summe
Geschäftsführung	12 PT	570,- Euro	6.480,- Euro
Assistenz der Geschäftsführung	8 PT	230,- Euro	1.840,- Euro
Programmierer für die Webseite	5 PT	430,- Euro	2.150,- Euro
Personal für einen Messestand	25 PT	290,- Euro	7.250,- Euro

Unternehmenskonsortien, die über kein eigenes Personal verfügen, können Personalausgaben für die anteilig eingesetzten Mitarbeiter der Konsortialpartner als interne Ausgaben geltend machen. Sollte das eingesetzte Personal der Konsortialpartner dem Konsortium in Rechnung gestellt werden, wären diese Personalausgaben jedoch bei den externen Ausgaben anzusetzen.

Die Personalausgaben ermitteln sich aus den einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge. Soweit Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder o. ä. Leitungspersonal im Vorhaben tätig werden, dürfen hierfür nur Personaleinzelnkosten

⁴ Vgl. Autor in: Krämer / Schmidt – Zuwendungsrecht – D VI. Rn.: 29

⁵ Vgl. Ziffer 1.2 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

von entsprechenden leitenden Mitarbeitern im Projekt (z. B. Projektleiter) verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer.

Aus der Division der ermittelten Jahreslöhne/ -gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten) laut Tarifvertrag/ Betriebsvereinbarung/ Arbeitsvertrag ist ein Stundensatz zu bilden. Soweit die tatsächlich geleisteten Gesamtstunden über den tarifvertraglich/ betrieblich/ arbeitsvertraglich vereinbarten Gesamtstunden liegen, ergibt sich der Stundensatz durch Division des Jahresgehalts durch die tatsächlich geleisteten Stunden.

An Personaleinzelausgaben dürfen nur die direkt für das Vorhaben geleisteten und durch Zeitaufschreibungen erfassten Stunden (produktive Stunden) durch Multiplikation mit dem gemäß Absatz 1 gebildeten jahresbezogenen Stundensatz abgerechnet werden. Für Personen, die nicht ausschließlich für das Vorhaben eingesetzt werden, dürfen anteilmäßig nur die vorhabenbezogenen produktiven Stunden im Verhältnis zu den produktiv geleisteten Gesamtstunden abgerechnet werden.

Externe Informationsausgaben

Bei den externen Ausgaben sind sämtliche Ausgaben für die Informationsförderung des beantragten Projekts aufzuführen, die von externen Rechtsträgern den Antragstellern in Rechnung gestellt werden.

Zu den externen Informationsausgaben zählen bspw.:

- Ausgaben für eine externe Kommunikations- und Marketingagentur für die Entwicklung einer Informations- und Marketingstrategie
- Ausgaben für die Informationsverbreitung auf unterschiedlichem Wege, z.B. den Versand von Flyern
- Ausgaben für den Druck und die Gestaltung von Broschüren
- Ausgaben für die Durchführung von Informationsveranstaltungen,
- Ausgaben für Messebesuche oder Messestände und Informations- bzw. Werbeartikel.

Die Rechnungen und Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektname oder BAFA-Vorgangsnummer) enthalten.

Ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater muss mit Einreichen der Verwendungsnachweisunterlagen testieren bzw. bestätigen, dass es sich bei den im Verwendungsnachweis geltend gemachten Ausgaben um förderfähige Kosten im Sinne dieser Förderbekanntmachung handelt.

Im Falle der Antragstellung als Unternehmenskonsortium muss auf den Belegen bzw. Rechnungen der Name des Unternehmenskonsortiums (wie im Antrag angegeben) aufgeführt sein. Die Nennung des Namens eines oder mehrerer Konsortialpartner ist nicht ausreichend. Sollten diese auf einen bestimmten Konsortialpartner ausgestellt worden sein, muss in der Rechnung bzw. dem Beleg zumindest der Name des Konsortiums erwähnt werden (bspw. in der Betreffzeile oder als Hinweis auf dem Beleg). Handschriftliche Ergänzungen auf den Belegen sind in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

Verbot unlauterer Werbung

Es sind sämtliche irreführenden geschäftlichen Handlungen im Sinne des § 5 und § 5a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) im Zusammenhang mit den Informationsmaßnahmen des Wärmenetzsystems 4.0 zu unterlassen, die geeignet sind, den Endkunden oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Eine geschäftliche Handlung ist insbesondere dann irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung beinhaltet. Die wesentlichen Merkmale umfassen u. a. die Verfügbarkeit, Art, Ausführung, Vorteile, Risiken, Zusammensetzung, Zubehör, Verfahren oder Zeitpunkt der Herstellung, Lieferung oder Erbringung, Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge, Beschaffenheit, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, geographische oder

betriebliche Herkunft, von der Verwendung zu erwartende Ergebnisse oder wesentliche Bestandteile von Tests der Waren oder Dienstleistungen. Ebenfalls unlauter handelt, wer im Rahmen der Informationsmaßnahmen unter Berücksichtigung aller Umstände dem Endkunden eine wesentliche Information vorenthält, die der Endkunde je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten geeignet ist, den Endkunden zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Förderverfahren

Antragstellung

Folgende Dokumente sind für die Antragstellung nach Ziffer 7.2.3 der Förderbekanntmachung notwendig:

- Antragsformular für die Informationsausgaben
- Zeit- und Ressourcenplan
- Finanzierungsplan auf Ausgabenbasis

Bis zur Fertigstellung des beim BAFA eingerichteten Online-Antragsformulars können Anträge nur über das vom BAFA zur Verfügung gestellte Antragsformular gestellt werden. Die Dokumente müssen ausgefüllt und unterschrieben werden, bevor sie postalisch dem BAFA übermittelt werden.

Vor Erlass des Zuwendungsbescheides darf mit dem Vorhaben nicht begonnen worden sein, d. h. die dem Vorhaben zuzurechnenden Verträge bzw. Aufträge dürfen erst nach dem Erlass des Zuwendungsbescheides für die Informationsförderung abgeschlossen bzw. vergeben werden. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns zusammen mit dem Antrag auf Förderung oder nach Antragstellung gestellt werden. Ausgaben, die aus Tätigkeiten vor Vorhabenbeginn resultieren, können nicht geltend gemacht werden. Auch interne Ausgaben sind erst nach Erteilung eines Zuwendungsbescheids zuwendungsfähig. Planungsleistungen dürfen vor Antragsstellung erbracht werden. Darunter fällt u. a. ein Kostenvoranschlag oder die Einholung von Angeboten.

Bewilligung / Zuwendungsbescheid

Nachdem der ausgefüllte Antrag in Papierform eingegangen ist, prüft das BAFA den Förderantrag und bewilligt gegebenenfalls die Förderung durch die Erteilung eines Zuwendungsbescheides.

Mit dem Vorhaben darf erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden, d. h. erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids dürfen der Informationsförderung zuzurechnende Liefer- und Leistungsaufträge abgeschlossen werden.

Auszahlung von Fördermitteln / Verwendungsnachweisverfahren

Auszahlungen an den Antragsteller erfolgen erst nach Abschluss der Zwischen-/ Verwendungsnachweisprüfung auf Basis der nachgewiesenen Ausgaben am Ende eines Förderjahres.

De-minimis Förderung

Allgemeines

Die Förderung der Projektvermarktung erfolgt als De-minimis Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 sowie deren Nachfolgeregelungen. Der auf 200.000,- Euro festgesetzte De-minimis Beihilfen Höchstbetrag, den ein einziges Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren pro Mitgliedstaat erhalten darf, darf nicht überschritten werden. Hervorzuheben ist, dass der Begriff der De-minimis-Beihilfen nicht nur Zuschüsse und Zinszuschüsse umfasst, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch Darlehen, Kapitalzuführungen,

Risikofinanzierungsmaßnahmen und Garantien ebenfalls bei der Berechnung des De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrags zu berücksichtigen sind.⁶

Dabei ist der Begriff des Unternehmens nicht im Sinne der jeweils begünstigten juristischen Einheit zu verstehen, sondern es ist stets nach der jeweils obersten Kontrolleinheit zu fragen. Art. 2 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Legaldefinition des Begriffs „einziges Unternehmen“.⁷

Gemäß Art 2 Absatz 2 VO 1407/2013 bezieht der Begriff „ein einziges Unternehmen“ auch sämtliche Unternehmen ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Nähere Erläuterungen zur De-Minimis-Förderung hierzu finden sie unter:

http://www.bafa.de/DE/Service/Glossar/functions/glossar.html?nn=8061938&cms_lv2=8062380

Unternehmen müssen im Rahmen der Antragstellung selbstständig prüfen, ob sie berücksichtigungspflichtige De-minimis-Förderungen innerhalb der letzten drei Steuerjahre erhalten haben. Bitte nennen Sie in diesem Zusammenhang auch das Datum des Bescheides an, mit dem Ihnen die Förderung gewährt wurde.

Zudem sind etwaige Verflechtungen mit anderen Unternehmen im Antragsformular und ggf. in einem zusätzlichen Dokument näher zu erläutern. Bei komplexen Verflechtungen und komplizierten Konzernstrukturen behält sich das BAFA vor, in Einzelfällen sämtliche Vereinbarungen, Gesellschaftsverträge und ggf. Jahresabschlüsse nachzufordern.

Besonderheiten bei Unternehmenskonsortien

Wurde der Hauptantrag nach Ziffer 5.1 der Förderbekanntmachung von einem Unternehmenskonsortium gestellt und ist daher das Konsortium der Zuwendungsempfänger, so ist der Antrag zur Förderung von Informationsausgaben ebenfalls vom Unternehmenskonsortium zu stellen. Der Zusammenschluss wird als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) gemäß §§ 705 ff. BGB angesehen. Das Konsortium als GbR gilt im Zuwendungsverhältnis mit dem BAFA als ein einzelner Antragsteller im Sinne der Förderbekanntmachung und besitzt dementsprechend sämtliche Rechte und Pflichten. Die Rechte und Pflichten, die im Rahmen der Förderbekanntmachung entstehen, sind dabei im Binnenverhältnis zwischen den Konsortialpartnern selbst zu regeln.

Bei der Berücksichtigung der De-minimis-Beihilfen ist zwischen einem „Konsortium auf Zeit“ und einem „dauerhaften Konsortium“ zu unterscheiden.

Bei einem/r „Konsortium/GbR auf Zeit“ ist im Gesellschaftsvertrag ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, zu dem die GbR zu Ende geht. In diesem Fall wird die Informationsförderung auf Konsortialpartner aufgeteilt.

Bei der Überprüfung der Überschreitung des De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrags wird das De-minimis-Konto jedes einzelnen Konsortialpartners inklusive seiner verbundenen Unternehmen (höchstens 200.000,- Euro pro

⁶ Vgl. Art. 4 Absätze 2-6 EU-Verordnung Nr. 1407/2013

⁷ Vgl. EuGH C-382/99 und Bartosch (2016) - EU-Beihilferecht; Art. 3 VO 1407/2013 Rn.: 2

Konsortialpartner) separat betrachtet. Jeder Konsortialpartner eines/r Konsortiums/GbR auf Zeit muss eine separate De-minimis-Erklärung abgeben.

Ein „dauerhaftes Konsortium“ wird als GbR auf unbestimmte Zeit eingegangen. In diesem Fall hat die neu gegründete GbR **ein** De-minimis-Konto i. H. v. höchstens 200.000,- Euro und muss nur eine De-minimis-Erklärung abgeben.

Da das Konsortium **als** GbR Subventionsnehmer im zuwendungsrechtlichen Sinne ist, müssen bei gleichberechtigten Konsortialpartnern die De-Minimis-Beihilfen der einzelnen Unternehmen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Etwas anderes ergibt sich jedoch für den Fall, wenn ein Konsortialpartner gegenüber dem Konsortium gemäß der Legaldefinition in Art 2 Absatz 2 a.) –d.) VO 1407/2013 einen beherrschenden Einfluss auf das Konsortium ausübt. In diesem Fall müssen sämtliche De-minimis-Beihilfen, die dem Konsortialpartner mit „beherrschendem Einfluss“ und seinen verbundenen Unternehmen innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährt wurden, berücksichtigt und in der De-minimis-Erklärung angegeben werden.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 513

E-Mail: waermenetze@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-2051

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

19.06.2018

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.